

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**30. Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(30. Verfassungsänderungsgesetz – 30. VerfÄndG)
Vom 21. November 2009**

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Verfassungsänderung**

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zuletzt geändert durch das 29. Verfassungsänderungsgesetz vom 9. Juni 2009 (GVOBL. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 112a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Finanzbeirat der Kirchenkreise besteht aus elf Mitgliedern. Jeder Kirchenkreisvorstand entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Artikel 118 Absatz 1 findet keine Anwendung.“

2. In Artikel 79 Absatz 1 wird der Buchstabe j aufgehoben.

3. Artikel 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) er beruft zu Beginn seiner Amtszeit ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Finanzbeirates der Kirchenkreise und kann diese jederzeit abberufen.“

**Artikel 2
Übergangsregelung**

Die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch die Kirchenleitung berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzbeirates der Kirchenkreise gelten als nach Artikel 1 Nummer 1 entsandt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 21. November 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 21. November 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 1202-1.30 – R Tr

**Drittes Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchenversorgungsgesetzes
Vom 21. November 2009**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 b des Kirchenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVOBL. S. 109), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 7. Februar 2005 (GVOBL. S. 46), wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

2. Erfolgte die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder bei Vorliegen einer Schwerbehinderung, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres nach Nummer 1 die Vollendung des 63. Lebensjahres. Erfolgte die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die auf einem Dienstunfall beruht, wird ein Versorgungsab-schlag nicht erhoben.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 21. November 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 21. November 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 3610 - PDV Bu

**Rechtsverordnung
über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat
(Beiratsbildungsverordnung – ThBeiratVO)**

Vom 12. November 2009

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung die folgende Rechtsverordnung erlassen:

I.

Wahl von Mitgliedern des Theologischen Beirats durch die Konvente der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung

§ 1

Wahlvorschlag

- (1) Jeder Konvent der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung bestimmt innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Tagung der Synode eine Pastorin bzw. einen Pastor zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des jeweiligen Konvents der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung. Die Pröpstinnen und Pröpste sind nicht wählbar. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst prüft die Wählbarkeit.
- (3) Der Wahlvorschlag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und nach Einholung der Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen von der jeweils zuständigen Pröpstin bzw. dem jeweils zuständigen Propst innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung dem Nordelbischen Kirchenamt mitgeteilt.

§ 2

Wahl

- (1) Das Nordelbische Kirchenamt erstellt aus den von den Konventen der Pastorinnen und Pastoren Vorgeschlagenen je Sprengel eine Wahlvorschlagsliste, die die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift enthält, und übersendet diese innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in § 1 Absatz 1 genannten Frist den jeweils zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten.